

Satzung
der
Fischereigenossenschaft für die Obereider

§ 1
Name und Sitz

Die Genossenschaft führt den Namen „Fischereigenossenschaft für die Obereider“ und hat ihren Sitz in Rendsburg.

§ 2
Zweck

Die Fischereigenossenschaft hat die Aufgabe, innerhalb ihres Genossenschaftsgebietes die aufgrund des Hegeplanes notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus verfolgt sie eine gemeinsame Bewirtschaftung ihres Genossenschaftsgebietes.

§ 3
Genossenschaftsgebiet

Das Genossenschaftsgebiet umfasst die Wasserflächen folgender Flurstücke:

- Gemarkung Rendsburg Flur 7 Flurstück 53/61,
- Gemarkung Rendsburg Flur 8 Flurstück 52/4,
- Gemarkung Rendsburg Flur 20 Flurstück 78/63,
- Gemarkung Bündelsdorf Flur 10 Flurstück 1/28 tlw.,
- Gemarkung Bündelsdorf Flur 9 Flurstück 1/8 tlw.,
- Gemarkung Bündelsdorf Flur 6 Flurstück 127/60 tlw.,
- Gemarkung Schacht-Audorf Flur 8 Flurstück 34/15.

Die anliegende Karte mit den dargestellten Grenzen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Fischereiausübung

- (1) Die fischereiberechtigten Mitglieder üben im Genossenschaftsgebiet ihre Fischereirechte selbst nicht aus. Die Mitgliederversammlung beschließt, inwieweit das Genossenschaftsgebiet durch Verpachtung oder Erteilung von Erlaubnisscheinen genutzt werden soll.
- (2) Die Genossenschaft behält sich die Ausübung der Hegepflicht in ihrem Genossenschaftsgebiet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vor.

§ 5 Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung, bestehend aus dem Land Schleswig-Holstein, der Stadt Rendsburg sowie der Stadt Büdelsdorf.
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Fischereirechtsinhabern. Jedes Mitglied hat in ihr eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter wahrgenommen, im Verhinderungsfall durch beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung stimmt bei Wahlen und über Beschlussvorschläge öffentlich durch Handzeichen ab. Auf Antrag eines Mitglieds kann durch Stimmzettel im geheimen Wahlgang abgestimmt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Genossenschaftsvorstand ist der Vorsteher oder die Vorsteherin. Für ihn oder für sie wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.
- (2) Vorsteher oder Vorsteherin und Stellvertreter oder Stellvertreterin bekleiden ein Ehrenamt. Sie erhalten ihre baren Auslagen erstattet.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Die Bürgermeister der Städte Rendsburg und Büdelsdorf haben sich am 08.11.2000 darauf verständigt, den Vorsitz der Genossenschaft wechselseitig für je drei Jahre zu wahrzunehmen. Ab dem 01.01.2009 übernimmt der Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf den Vorsitz, ab 01.01.2012 dann der Bürgermeister der Stadt Rendsburg usw.

Die Geschäftsführung geht ab dem 01.07.2017 auf die Stadt Rendsburg über und verbleibt dort unabhängig vom wechselnden Vorsitz.

§ 9

Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

- (1) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Über die entstandenen Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Die Mitgliederversammlung beschließt nach Vorlage des Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Teilnahme an Nutzen und Lasten

- (1) Die Teilnahme an den Nutzen und Lasten erfolgt zu gleichen Teilen für die Genossenschaft; die Aufstellung eines Genossenschaftskatasters ist somit nicht erforderlich.
- (2) Im Falle der Veränderung eines zur Genossenschaft gehörenden Fischereirechts können die Genossenschaftsrechte und –lasten abweichend von Absatz 1 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Verhältnissen der Flächenanteile der Fischereirechte verteilt werden. Für diesen Fall ist ein Genossenschaftskataster zu erstellen. Die Flächen der einzelnen Mitglieder werden aus den Unterlagen des Katasteramtes ermittelt. Alle Mitglieder erhalten eine Ausfertigung des Katasters.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auszahlung der Erträge

Der Reinertrag aus der Bewirtschaftung der Fischereirechte ist an die Mitglieder abzuführen. Bis dahin sind die verfügbaren Beträge bei den von der Mitgliederversammlung bestimmten Stellen verzinslich anzulegen.

§ 13

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Angelegenheiten der Mitgliederversammlung sind
 1. die Art der Nutzung des Fischereirechts einschließlich der Hegepflicht,
 2. die Wahl der Vorsteherin oder des Vorstehers und ihrer oder seiner

- Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstandes,
4. Satzungsänderungen
5. die Auflösung der Genossenschaft.

- (2) Für die Verbindlichkeit von Beschlüssen in Angelegenheiten nach Absatz 1 bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Interessen der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

§ 16

Aufgaben der Vorsteherin oder des Vorstehers

Die Vorsteherin oder der Vorsteher hat neben anderen in der Satzung ihr oder ihm zugewiesenen Aufgaben

1. den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen,
2. die festgesetzten Reinertragsanteile und sonstigen Zustellungen anzuweisen und die Prüfung der Kassenverwaltung einmal jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rendsburg zu veranlassen.
3. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
4. Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen,
5. den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen.

§ 17

Kassenverwaltung

Die Verwaltung der Kasse wird von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter wahrgenommen, die oder der vom Vorstand beaufsichtigt wird.

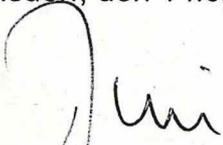
§ 18
Bekanntmachung

- (1) Soweit Bekanntmachungen durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung gefordert werden, haben sie im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu erfolgen. Anderenfalls sind die Mitglieder der Genossenschaft einzeln schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der oberen Fischereibehörde, sie sind nach der Genehmigung durch die Genossenschaft im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntzumachen.

§ 19
Gültigkeit der Satzung

Nach Beschlussfassung, Genehmigung und Veröffentlichung soll diese Satzung an die Stelle der am 24.04.1995 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Schleswig-Holstein genehmigten Satzung treten.

Büdelndorf, den 14.02.2017



Hein

(Vorsteher der Fischereigenossenschaft für die Obereider)




Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Hamburger Ch. 25, 24220 Flintbek

